

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 30.10.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.10.2017
	Seite 2

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

### 2.23 Clearing von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.25 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten.

#### 2.23.1 Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis

(1) Der Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte wird wie folgt berechnet:

- Für Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1):

Die Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfolgt pro Transaktion durch die Addition des gehandelten Preises des Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts und des Indexschlusskurses. Der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen, offiziellen Schlusskurs des EURO STOXX 50® Index (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet.

(2) Wird kein offizieller Indexschlusskurs von dem jeweiligen Indexanbieter aufgrund einer Marktstörung gemäß Ziffer 1.25.6 der Eurex-Kontraktsspezifikationen bis Ende des jeweiligen Handelstages veröffentlicht, dann wird zur Ermittlung des finalen Schlussabrechnungspreises der letzte, verfügbare Indexkurs genommen. Wird seitens des Indexanbieters nach Lieferung des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts der offizielle Indexschlusskurs oder ein korrigierter Indexschlusskurs geliefert, so erfolgt eine Anpassung des Werts in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts durch Barausgleich.

(3) Entspricht generell der ermittelte Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.10.2017
	Seite 2

### **2.23.2 Erfüllung von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in Eurex Index-Futures-Kontrakte**

Jede Transaktion in Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.25.3 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) durch Eröffnung einer entsprechenden, neuen Position in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt mit identischem Verfall erfüllt. Die Lieferung in den Index-Futures-Kontrakt erfolgt untertägig, in der Regel vor dem Handelsschluss des zu liefernden Index-Futures-Kontrakt.

[...]

\*\*\*\*\*